|  |
| --- |
| Teil III.6Aktualisierter\* Ergänzender Fragebogen zu staatlichen Beihilfen, die auf der Grundlage der Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022 gewährt werden[[1]](#footnote-2) Kapitel 4.10 – Beihilfen für Fernwärme und Fernkälte  \* noch nicht förmlich angenommen |

*Dieser ergänzende Fragebogen ist für die Anmeldung von Beihilfen zu verwenden, die unter die Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022 (im Folgenden „Leitlinien“) fallen.*

*Dieser ergänzende Fragebogen betrifft Maßnahmen, die unter Kapitel 4.10 der Leitlinien fallen. Falls die Anmeldung Maßnahmen umfasst, die unter mehr als ein Kapitel der Leitlinien fallen, füllen Sie bitte (sobald verfügbar) auch den jeweiligen ergänzenden Fragebogen aus, der sich auf das entsprechende Kapitel der Leitlinien bezieht.*

*Alle von Mitgliedstaaten als Anlagen zu diesem ergänzenden Fragebogen übermittelten Unterlagen sind zu nummerieren; diese Nummern sind in den einschlägigen Abschnitten dieses ergänzenden Fragebogens anzugeben.*

|  |
| --- |
| **Abschnitt A: Zusammenfassung der wichtigsten Merkmale der angemeldeten Maßnahme(n)** |

1. **Hintergrund und Ziel(e) der angemeldeten Maßnahme(n)**
2. Sofern nicht bereits in Abschnitt 5.2 des Formulars „Allgemeine Angaben“ (Teil I) geschehen, erläutern Sie bitte den Hintergrund und das Hauptziel, einschließlich etwaiger Unionsziele in Bezug auf die Verringerung und den Abbau von Treibhausgasemissionen, die durch die Maßnahme gefördert werden sollen.

ii. Nennen Sie ferner bitte auch etwaige weitere Ziele, die mit der Maßnahme verfolgt werden. Für Ziele, die sich nicht ausschließlich auf den Umweltschutz beziehen, erläutern Sie bitte, ob sie zu Verzerrungen im Binnenmarkt führen können.

1. **Inkrafttreten und Laufzeit**
2. Sofern nicht bereits in Abschnitt 5.5 des Formulars „Allgemeine Angaben“ (Teil I) geschehen, geben Sie bitte den Tag an, an dem die Beihilferegelung in Kraft treten soll.

1. Bitte geben Sie die Laufzeit der Regelung an.[[2]](#footnote-3)

1. **Beihilfeempfänger**
2. Sofern nicht bereits in Abschnitt 3 des Formulars „Allgemeine Angaben“ (Teil I) geschehen, machen Sie bitte Angaben zu dem bzw. den (potenziellen) Beihilfeempfänger(n) im Rahmen der Maßnahme(n).

1. Bitte nennen Sie den Standort des bzw. der (potenziellen) Beihilfeempfänger (d. h., geben Sie bitte an, ob nur wirtschaftliche Einheiten mit Sitz in dem betreffenden Mitgliedstaat oder auch solche mit Sitz in anderen Mitgliedstaaten für die Maßnahme in Betracht kommen).

1. Für die Prüfung der Einhaltung von Randnummer 15 der Leitlinien geben Sie bitte an, ob eine Beihilfe im Rahmen der Maßnahme(n) zugunsten von Unternehmen (Einzelbeihilfe oder Beihilfe im Rahmen einer Regelung) gewährt wird, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

Falls ja, machen Sie bitte Angaben zum ausstehenden Rückforderungsbetrag, sodass die Kommission ihn bei der Würdigung der Beihilfemaßnahme(n) berücksichtigt.

1. Bitte bestätigen Sie, dass die Maßnahme(n) keine Beihilfe für Tätigkeiten beinhaltet bzw. beinhalten, die nicht in den Anwendungsbereich der Leitlinien fallen (siehe Randnummer 13 der Leitlinien). Falls dies doch der Fall ist, machen Sie bitte nähere Angaben.

1. **Mittelausstattung und Finanzierung der Maßnahme(n)**
2. Sofern nicht bereits in der Tabelle in Abschnitt 7.1 des Formulars „Allgemeine Angaben“ (Teil I) geschehen, geben Sie bitte die jährliche Mittelausstattung und/oder die Gesamtmittelausstattung für die gesamte Laufzeit der Maßnahme(n) an; ist die Gesamtmittelausstattung nicht bekannt (z. B. weil sie von Ausschreibungsergebnissen abhängt), geben Sie bitte einen Schätzwert an sowie die Annahmen, die bei der Berechnung des Werts zugrunde gelegt wurden.[[3]](#footnote-4)

1. Falls die Maßnahme durch eine Abgabe finanziert wird, geben Sie bitte an, ob
   1. die Abgabe gesetzlich oder durch einen anderen Rechtsakt festgelegt ist; falls ja, geben Sie bitte den Rechtsakt, seine Nummer, das Datum des Erlasses und des Inkrafttretens sowie einen Internetlink zu diesem Rechtsakt an;

* 1. die Abgabe auf inländische und eingeführte Produkte gleichermaßen erhoben wird;

* 1. die angemeldete Maßnahme inländischen und ausländischen Produkten gleichermaßen zugute kommt;

* 1. die Maßnahme vollständig oder nur teilweise über die Abgabe finanziert wird; im Falle einer Teilfinanzierung nennen Sie bitte die anderen Finanzierungsquellen für die Maßnahme und ihren Anteil an der Finanzierung;

* 1. aus der Abgabe, über die die angemeldete Maßnahme finanziert wird, auch andere Beihilfemaßnahmen finanziert werden; falls ja, nennen Sie bitte diese anderen Beihilfemaßnahmen.

|  |
| --- |
| **Abschnitt B: Prüfung der Vereinbarkeit der Beihilfe mit dem Binnenmarkt** |

|  |
| --- |
| *Positive Voraussetzung: Die Beihilfe muss die Entwicklung eines Wirtschaftszweigs fördern* |

|  |
| --- |
| Beitrag zur Entwicklung eines Wirtschaftszweigs |

*Bitte machen Sie die Angaben in diesem Abschnitt anhand der Abschnitte 3.1.1 (Randnummern 23-25), 4.10.1 und 4.10.2 (Randnummern 383-390) der Leitlinien.*

1. Nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) kann die Kommission „Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete, soweit sie die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft“ für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklären. Daher muss eine Beihilfe, um nach dieser Bestimmung des AEUV als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen zu werden, zur Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige beitragen.

Für die Prüfung der Einhaltung von Randnummer 23 der Leitlinien geben Sie bitte an, welche Wirtschaftszweige durch die Beihilfe gefördert werden und wie diese Förderung erfolgen soll.

1. Für die Prüfung der Einhaltung von Randnummer 25 der Leitlinien legen Sie bitte dar, „ob und wie die Beihilfe zu den klima-, umwelt- und energiepolitischen Zielen der Union beitragen wird und insbesondere inwieweit die Beihilfe einen wesentlichen Beitrag zum Umweltschutz einschließlich des Klimaschutzes oder zum reibungslosen Funktionieren des Energiebinnenmarkts leisten wird“.

1. Bitte erläutern Sie außerdem, inwieweit sich die Beihilfe auf die unter den Randnummern 383 und 384 der Leitlinien beschriebenen Strategien bezieht. Bitte geben Sie dabei auch an, ob durch das Vorhaben erneuerbare Energie im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2018/2001 gefördert wird. Erläutern Sie bitte, ob durch die Maßnahme effiziente Fernwärme- und Fernkältesysteme im Sinne des Artikels 26 der Richtlinie (EU) 2023/1791 entwickelt werden, um die Wärme- und Kälteversorgung aus erneuerbaren Energiequellen zu fördern.

1. Nach den Randnummern 385 und 386 der Leitlinien kann Unterstützung, die sich auf Fernwärmenetze beschränkt, unter bestimmten Umständen von der Beihilfenkontrolle ausgenommen werden.
   1. Werden im Rahmen der Maßnahme Fernwärmenetze gefördert, die dem Zugang Dritter, Entflechtung (d. h. Trennung der Wärme-/Kälteerzeugung von der Wärme-/Kälteverteilung) und regulierten Tarifen unterliegen?
   2. Falls die Antwort auf die vorstehende Frage „Ja“ lautet, erläutern Sie bitte unter Bezugnahme auf die unter den Randnummern 374 und 375 der Leitlinien genannten Kriterien, ob das Verteilnetz im Rahmen eines rechtlichen und/oder natürlichen Monopols betrieben wird.

1. Machen Sie bitte Angaben zum Anwendungsbereich der Beihilfemaßnahme(n) und zu den dadurch geförderten Tätigkeiten gemäß Abschnitt 4.10.2 (Randnummern 388 und 389) der Leitlinien. Bitte achten Sie dabei auf Folgendes:
2. Erläutern Sie, weshalb das Vorhaben unter die Begriffsbestimmung von „Fernwärme“ bzw. „Fernkälte“ nach Randnummer 19 Nummer 27 der Leitlinien und von „Fernwärme- und/oder Fernkältesysteme“ nach Randnummer 19 Nummer 28 der Leitlinien fällt.
3. Legen Sie dar, ob das Vorhaben den Bau, die Modernisierung und den Betrieb

* einer Erzeugungseinheit und/oder
* einer Speicheranlage und/oder
* eines Verteilnetzes fördert.

1. Wird eine Erzeugungseinheit gefördert, geben Sie bitte an, welche Ressourcen die Einheit zur Erzeugung von Strom, Fernwärme oder Fernkälte nutzt: erneuerbare Energie, Abwärme oder hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung einschließlich Wärmespeicherlösungen.
2. Wird eine Erzeugungseinheit gefördert, die Abfall nutzt, bestätigen Sie bitte, dass sich die Förderung entweder auf Abfall beschränkt, der unter die Bestimmung des Begriffs „erneuerbare Energiequellen“ fällt, oder auf Abfall, der für den Betrieb von Anlagen verwendet wird, welche der Bestimmung des Begriffs „hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung“ entsprechen.
3. Werden Beihilfen für die Modernisierung eines Fernwärme- oder Fernkältesystems gewährt, erläutern Sie bitte, ob das System die Kriterien für effiziente Fernwärme- und Fernkälteversorgung nach Artikel 2 Nummer 46 und Artikel 26 der Richtlinie (EU) 2023/1791 erfüllt.
4. Geben Sie an, für welche Art von Kosten im Rahmen der Maßnahme Unterstützung gewährt wird: Investitions- und/oder Betriebskosten.

1. Werden Beihilfen zur Förderung der Modernisierung eines Fernwärme- oder Fernkältesystems gewährt, ohne dass durch die geförderte Modernisierung der Standard für effiziente Wärme- und Kälteversorgung im Sinne des Artikels 26 der Richtlinie (EU) 2023/1791 erfüllt wird, sagen Sie bitte zu, wie nach Randnummer 390 der Leitlinien erforderlich, dass der Beihilfeempfänger innerhalb von drei Jahren nach den Modernisierungsarbeiten mit den Arbeiten zur Erreichung dieses Standards beginnt.

|  |
| --- |
| Anreizeffekt |

*Bitte machen Sie die Angaben in diesem Abschnitt anhand von Abschnitt 3.1.2 (Randnummern 26-32) der Leitlinien.*

1. Bei Beihilfen kann nur dann davon ausgegangen werden, dass sie einen Wirtschaftszweig fördern, wenn sie einen Anreizeffekt haben. Für die Prüfung der Einhaltung von Randnummer 26 der Leitlinien erläutern Sie bitte, wie die Maßnahme(n) dazu führt bzw. dazu führen, „dass der Beihilfeempfänger sein Verhalten ändert und zusätzliche wirtschaftliche Tätigkeiten oder umweltfreundlichere Tätigkeiten aufnimmt, die er ohne die Beihilfe nicht, nur in geringerem Umfang oder auf andere Weise ausüben würde“.

1. Für die Prüfung der Einhaltung von Randnummer 27 der Leitlinien übermitteln Sie bitte Informationen, die belegen, dass die Beihilfe den Empfänger weder von Kosten einer Tätigkeit entlastet, die er ohnehin durchführen würde, noch das übliche Geschäftsrisiko einer Wirtschaftstätigkeit ausgleicht.[[4]](#footnote-5)

1. Bitte beschreiben Sie den Sachverhalt (tatsächliches/faktisches Szenario) und das bzw. die wahrscheinliche(n) kontrafaktische(n) Szenario(s) genau. Bei Regelungen, die verschiedene Referenzvorhaben[[5]](#footnote-6) abdecken, ist für jedes Referenzvorhaben eine solche Beschreibung erforderlich. Im Bereich des Aufbaus, der Modernisierung und des Betriebs von Verteilnetzen wird angenommen, dass das kontrafaktische Szenario darin besteht, dass das Vorhaben nicht durchgeführt würde (Randnummer 395 der Leitlinien).

1. Wie nach Randnummer 28 und Fußnote 40 erforderlich, fügen Sie diesem ergänzenden Fragebogen bitte jegliche offiziellen Unterlagen der Leitungsorgane, Risikobewertungen, Finanzberichte, internen Geschäftspläne, Sachverständigengutachten und Studien zu dem zu bewertenden Vorhaben, Unterlagen, die Angaben zu Nachfrage-, Kosten- und Finanzprognosen enthalten, einem Investitionsausschuss vorgelegten Unterlagen, in denen Investitions-/Betriebsszenarien untersucht werden, sowie den Finanzinstituten vorgelegten Unterlagen bei.

Diese Unterlagen müssen aus der Zeit stammen, in der die Entscheidung über die Investition oder den Betrieb getroffen wurde.

Werden solche Unterlagen dem ergänzenden Fragebogen beigefügt, übermitteln Sie bitte nachstehend eine Liste dieser Unterlagen, aus der der Verfasser, das Datum der Erstellung und der Kontext, in dem sie verwendet wurden, hervorgehen.

1. Bitte übermitteln Sie als Anlage zu diesem ergänzenden Fragebogen (als Excel-Tabelle, in der alle Formeln sichtbar sind) für das unter Ziffer i beschriebene tatsächliche Szenario und ein plausibles kontrafaktisches Szenario eine Quantifizierung, in der alle wesentlichen Kosten und Einnahmen, die geschätzten gewichteten durchschnittlichen Kapitalkosten (weighted average cost of capital — „WACC“) der Beihilfeempfänger zur Abzinsung künftiger Zahlungsströme sowie der Kapitalwert (net present value — „NPV“) während der Lebensdauer des Vorhabens erfasst werden. Bei Einzelbeihilfen und Beihilferegelungen mit einer sehr begrenzten Zahl von Empfängern müssen diese Berechnungen und Projektionen anhand des detaillierten Geschäftsplans für das Vorhaben bzw. bei Beihilferegelungen anhand eines oder mehrerer Referenzvorhaben dargelegt werden.
2. Bitte machen Sie in einer Anlage zu diesem ergänzenden Fragebogen ausführliche Angaben zu den Annahmen, Methoden, der Begründung und den zugrunde liegenden Quellen, die für jeden Aspekt der Quantifizierung der Kosten und Einnahmen im tatsächlichen Szenario und im bzw. in den wahrscheinlichen kontrafaktischen Szenario(s) verwendet werden (z. B. geben Sie bitte die Annahmen an, die diesen Szenarios zugrunde liegen).

1. Zum Nachweis der Einhaltung der Randnummern 29 und 31 der Leitlinien:
2. Bestätigen Sie bitte, dass der Beginn der Arbeiten an dem Vorhaben oder der Tätigkeit nicht erfolgt ist, bevor der Beihilfeempfänger einen schriftlichen Beihilfeantrag bei den nationalen Behörden gestellt hat,

ODER

1. weisen Sie für Vorhaben, mit denen vor Beantragung der Beihilfe begonnen wurde, bitte nach, dass das Vorhaben unter einen der unter Randnummer 31 der Leitlinien[[6]](#footnote-7) genannten Ausnahmefälle (a, b oder c) fällt.

1. Zum Nachweis der Einhaltung der Randnummer 30 der Leitlinien bestätigen Sie bitte, dass der Beihilfeantrag mindestens die folgenden Angaben enthalten wird: Name des Antragstellers, Beschreibung des Vorhabens oder der Tätigkeit, einschließlich Standort, und für die Durchführung erforderlicher Beihilfebetrag.

1. Zum Nachweis der Einhaltung von Randnummer 32 der Leitlinien geben Sie bitte an, ob für die angemeldete(n) Maßnahme(n) Unionsnormen[[7]](#footnote-8) gelten, verbindliche nationale Normen, die strenger oder ehrgeiziger sind als die entsprechenden Unionsnormen, oder verbindliche nationale Normen, die erlassen wurden, weil keine entsprechenden Unionsnormen vorliegen. Bitte übermitteln Sie in diesem Zusammenhang Informationen, die den Anreizeffekt nachweisen.

1. Wenn die betreffende Unionsnorm bereits erlassen wurde, aber noch nicht in Kraft ist, zeigen Sie bitte auf, dass die Beihilfe einen Anreizeffekt hat, indem sie einen Anreiz dafür schafft, die Investition mindestens 18 Monate vor Inkrafttreten der Norm durchzuführen und abzuschließen.

|  |
| --- |
| Kein Verstoß gegen relevante Bestimmungen des Unionsrechts |

*Bitte machen Sie die Angaben in diesem Abschnitt anhand von Abschnitt 3.1.3 (Randnummer 33) der Leitlinien.*

1. Bitte machen Sie Angaben zur Bestätigung der Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen des EU-Rechts im Einklang mit Randnummer 33 der Leitlinien.

1. Wenn die Maßnahme(n) über eine Abgabe finanziert wird bzw. werden, geben Sie bitte an, ob die Einhaltung der Artikel 30 und 110 AEUV geprüft werden muss. Falls ja, zeigen Sie bitte auf, inwiefern die Maßnahme mit den Bestimmungen der Artikel 30 und 110 AEUV im Einklang steht.In diesem Zusammenhang kann auf die vorstehend unter Frage 5ii übermittelten Informationen verwiesen werden, wenn die angemeldete(n) Maßnahme(n) durch eine Abgabe finanziert wird bzw. werden.

|  |
| --- |
| *Negative Voraussetzung: Die Beihilfe darf die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft* |

|  |
| --- |
| *Minimierung der Verzerrungen von Wettbewerb und Handel* |

|  |
| --- |
| Erforderlichkeit und Geeignetheit des staatlichen Eingreifens |

*Bitte machen Sie die Angaben in diesem Abschnitt anhand von Abschnitt 4.10.3 (Randnummern 391-393) der Leitlinien.*

1. Erläutern Sie bitte genau, wie das Vorhaben zur Schaffung, Erweiterung oder Modernisierung energieeffizienter Fernwärme- und Fernkältesysteme beitragen wird.

1. Wenn die Maßnahme ausnahmsweise Betriebskosten abdeckt, weisen Sie bitte im Einklang mit Randnummer 392 der Leitlinien nach, dass diese Kosten nicht ohne Beeinträchtigung des Umweltschutzes an die Wärme- bzw. Kälteverbraucher weitergegeben werden können. Bitte zeigen Sie auf, dass die geförderten Fernwärme- bzw. Fernkältesysteme im Vergleich zu alternativen Fernwärme- bzw. Fernkältelösungen die Energieeffizienz steigern und die CO2-Emissionen und sonstigen Schadstoffe sowie Netzverluste verringern.
2. Falls im Rahmen des Vorhabens Abfall als Energiequelle genutzt wird, erläutern Sie bitte entsprechend der Randnummer 393 der Leitlinien wie dabei der Grundsatz der Abfallhierarchie berücksichtigt wird (Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2008/98).

|  |
| --- |
| Angemessenheit der Beihilfe |

*Bitte machen Sie die Angaben in diesem Abschnitt anhand von Abschnitt 3.2.1.3 und Abschnitt 4.10.4 (Randnummern 394 und 395) der Leitlinien.*

1. Zur Prüfung der Einhaltung der Randnummer 51 der Leitlinien sind folgende Angaben erforderlich:
2. Zur Bestimmung der Finanzierungslücke[[8]](#footnote-9) legen Sie bitte für das tatsächliche Szenario und ein plausibles kontrafaktisches Szenario[[9]](#footnote-10) eine Quantifizierung
   1. aller wesentlichen Kosten und Einnahmen im Rahmen des Vorhabens,
   2. der geschätzten gewichteten durchschnittlichen Kapitalkosten (weighted average cost of capital — „WACC“) der Beihilfeempfänger zur Abzinsung künftiger Zahlungsströme,
   3. des Kapitalwerts (net present value — „NPV“) während der Lebensdauer des Vorhabens vor.

1. Legen Sie die Gründe für die jedem Aspekt der Quantifizierung zugrunde liegenden Annahmen dar und erläutern und rechtfertigen Sie die angewandten Methoden.

Bei Einzelbeihilfen und Regelungen mit einer sehr begrenzten Zahl von Empfängern muss der Mitgliedstaat die entsprechenden Nachweise anhand des detaillierten Geschäftsplans für das Vorhaben darlegen.

Bei Beihilferegelungen muss der Mitgliedstaat die Nachweise anhand eines oder mehrerer Referenzvorhaben darlegen.

1. Wenn es kein alternatives Vorhaben gibt, geben Sie bitte Folgendes an, damit die Kommission sich versichern kann, dass die Höhe der Beihilfe auf das Minimum begrenzt ist, das erforderlich ist, um eine hinreichende Rentabilität des geförderten Vorhabens zu gewährleisten[[10]](#footnote-11):
   1. den internen Zinsfuß, der der branchen- oder unternehmensspezifische Benchmark oder Hurdle-Rate entspricht, oder
   2. die normalen Renditesätze, die der Beihilfeempfänger im Rahmen anderer ähnlicher Vorhaben erreichen muss, seine Gesamtkapitalkosten oder
   3. die in der jeweiligen Branche übliche Renditen, oder
   4. jegliche anderen Informationen, die belegen, dass die Höhe der Beihilfe auf das Minimum begrenzt ist, das erforderlich ist, um eine hinreichende Rentabilität des geförderten Vorhabens zu gewährleisten.

|  |
| --- |
| Kumulierung |

*Bitte machen Sie die Angaben in diesem Abschnitt anhand der Randnummern 56-57 der Leitlinien.*

1. Zur Prüfung der Einhaltung von Randnummer 56 der Leitlinien erläutern Sie bitte, ob Beihilfen im Rahmen der angemeldeten Maßnahme(n) auf der Grundlage mehrerer Beihilferegelungen gleichzeitig gewährt oder mit Ad-hoc- oder De-minimis-Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden können. Falls ja, machen Sie bitte nähere Angaben zu diesen Beihilferegelungen, Ad-hoc- oder De-minimis-Beihilfen und legen Sie dar, wie die Beihilfen kumuliert werden.

1. Falls Randnummer 56 der Leitlinien auf die angemeldete(n) Maßnahme(n) anwendbar ist, begründen Sie bitte, wie der im Rahmen der angemeldeten Maßnahme(n) für eine Tätigkeit gewährte Gesamtbeihilfebetrag weder zu einer Überkompensation führt noch die nach Randnummer 394 der Leitlinien zulässigen Höchstbeträge übersteigt. Bitte geben Sie für jede Maßnahme, mit der Beihilfen aus der bzw. den angemeldeten Maßnahme(n) kumuliert werden können, an, nach welcher Methode die Einhaltung der unter Randnummer 56 der Leitlinien dargelegten Voraussetzungen sichergestellt wird.

1. Falls Randnummer 57 der Leitlinien anwendbar ist, d. h. wenn Beihilfen im Rahmen der angemeldeten Maßnahme(n) mit zentral verwalteten Unionsmitteln[[11]](#footnote-12) kombiniert werden, erläutern Sie bitte, wie der Gesamtbetrag der für dieselben beihilfefähigen Kosten gewährten öffentlichen Mittel nicht zu einer Überkompensation führt.

|  |
| --- |
| Transparenz |

*Bitte machen Sie die Angaben in diesem Abschnitt anhand von Abschnitt 3.2.1.4 (Randnummern 58-61) der Leitlinien.*

1. Bitte bestätigen Sie, dass der Mitgliedstaat die Transparenzanforderungen gemäß den Randnummern 58-61 der Leitlinien erfüllen wird.

1. Bitte geben Sie den Internet-Link an, unter dem der vollständige Wortlaut der genehmigten Beihilferegelung oder des Beschlusses über die Gewährung der Einzelbeihilfe und seiner Durchführungsbestimmungen sowie Informationen über jede ad hoc oder im Rahmen einer Beihilferegelung auf der Grundlage dieser Leitlinien gewährte Einzelbeihilfe von mehr als 100 000 EUR veröffentlicht werden.

|  |
| --- |
| *2.2. Vermeidung übermäßiger negativer Auswirkungen der Beihilfen auf Wettbewerb und Handel sowie Abwägungsprüfung* |

*Bitte machen Sie die Angaben in diesem Abschnitt anhand von Abschnitt 4.10.5 (Randnummern 396-398) der Leitlinien.*

1. Wenn die Fernwärme- und Fernkältesysteme auf den umweltschädlichsten fossilen Brennstoffen wie Steinkohle, Braunkohle, Öl und Diesel beruhen, erläutern Sie bitte, ob die folgenden kumulativen Voraussetzungen gemäß Randnummer 396 der Leitlinien erfüllt sind:
   * 1. Die Beihilfe ist auf Investitionen in das Verteilnetz beschränkt.

* + 1. Das Verteilnetz ist bereits für den Transport von Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energiequellen, Abwärme oder CO2-neutralen Quellen geeignet.

* + 1. Die Beihilfe führt nicht zu einem Anstieg der Energieerzeugung aus den umweltschädlichsten fossilen Brennstoffen (z. B. durch den Anschluss weiterer Kunden).

* + 1. Mit Blick auf das Klimaziel der Union für 2030 und das Unionsziel der Klimaneutralität bis 2050 gibt es einen klaren Zeitplan mit festen Zusagen für die Abkehr von den umweltschädlichsten fossilen Brennstoffen (siehe Beispiel in Fußnote 158 der Leitlinien).

1. Wenn das Vorhaben Anreize für neue Investitionen in erdgasbasierte Energieerzeugungsanlagen oder für deren Betrieb schafft, erläutern Sie bitte, ob das Vorhaben gemäß Randnummer 397 der Leitlinien Folgendes gewährleistet:
2. Die Beihilfe trägt zur Erreichung des Klimaziels der Union für 2030 und des Unionsziels der Klimaneutralität bis 2050 bei.
3. Wie wird eine Festlegung auf die Energieerzeugung aus Erdgas vermieden?
4. Wie wird eine Verdrängung von Investitionen in sauberere Alternativen, die bereits auf dem Markt verfügbar sind, vermieden, damit die Entwicklung saubererer Technologien und deren Nutzung nicht behindert werden?

1. Zur Prüfung der Einhaltung von Randnummer 398 der Leitlinien legen Sie bitte dar, ob das Fernwärme- oder Fernkältesystem für Dritte zugänglich ist und ob die Nutzung nachhaltiger alternativer Lösungen für die Wärmeversorgung möglich wäre.

|  |
| --- |
| 1. ***Evaluierung*** |

*Bitte machen Sie die Angaben in diesem Abschnitt anhand von Randnummer 76 Buchstabe a und Kapitel 5 (Randnummern 455-463) der Leitlinien.*

1. Falls die angemeldete(n) Maßnahme(n) die in Randnummer 456 der Leitlinien genannten Schwellenwerte für die Mittelausstattung/Ausgaben überschreitet bzw. überschreiten, erläutern Sie bitte entweder, warum Ihrer Ansicht nach die Ausnahmeregelung nach Randnummer 457 der Leitlinien gelten sollte, oder fügen Sie dem vorliegenden ergänzenden Fragebogen als Anlage den Entwurf eines Evaluierungsplans[[12]](#footnote-13) bei, der die unter Randnummer 458 der Leitlinien genannten Punkte abdeckt.

……………………………………………………………………………………………

1. Falls ein Entwurf des Evaluierungsplans vorgelegt wird:
2. Bitte fassen Sie den Entwurf des in der Anlage enthaltenen Evaluierungsplans zusammen.

………………………………………………………………………………….

1. Bitte bestätigen Sie, dass Randnummer 460 der Leitlinien eingehalten wird.

………………………………………………………………………………….

1. Bitte geben Sie das Datum an, ab dem der Evaluierungsplan öffentlich einsehbar ist, sowie einen Internet-Link zu der Website, auf der er abgerufen werden kann.

………………………………………………………………………………….

1. Für die Prüfung der Einhaltung von Randnummer 459 Buchstabe b der Leitlinien bestätigen Sie bitte, falls die Beihilferegelung derzeit keiner Ex-post-Evaluierung unterzogen wird und ihre Laufzeit drei Jahre überschreitet, dass Sie innerhalb von 30 Arbeitstagen nach einer wesentlichen Änderung, mit der die Mittelausstattung der Regelung auf mehr als 150 Mio. EUR in einem Jahr oder mehr als 750 Mio. EUR während der Gesamtlaufzeit der Regelung erhöht wird, einen Entwurf des Evaluierungsplans anmelden werden.

1. Für die Prüfung der Einhaltung von Randnummer 459 Buchstabe c der Leitlinien übermitteln Sie bitte nachstehend, falls die Beihilferegelung derzeit keiner Ex-post-Evaluierung unterzogen wird, eine Zusage des Mitgliedstaats, innerhalb von 30 Arbeitstagen, nachdem in der amtlichen Buchführung Ausgaben von mehr als 150 Mio. EUR im Vorjahr verzeichnet wurden, einen Entwurf des Evaluierungsplans anzumelden.

1. Für die Prüfung der Einhaltung von Randnummer 461 der Leitlinien:
2. Bitte geben Sie an, ob der unabhängige Sachverständige bereits ausgewählt wurde oder später ausgewählt wird.

…………………………………………………………………………………..

1. Bitte führen Sie aus, nach welchem Verfahren der Sachverständige ausgewählt wird.

………………………………………………………………………………….

1. Bitte begründen Sie, wie die Unabhängigkeit des Sachverständigen von der Bewilligungsbehörde gewährleistet ist.

…………………………………………………………………………………..

1. Für die Prüfung der Einhaltung von Randnummer 461 der Leitlinien:
2. Bitte nennen Sie die vorgeschlagenen Fristen für die Vorlage des Zwischen- und des Abschlussberichts für die Evaluierung. Hinweis: Der abschließende Evaluierungsbericht muss der Kommission nach Randnummer 463 der Leitlinien rechtzeitig für die Prüfung einer etwaigen Verlängerung der Beihilferegelung, spätestens aber neun Monate vor dem Ende ihrer Laufzeit vorgelegt werden. Diese Frist kann bei Beihilferegelungen, die die Evaluierungspflicht in den letzten zwei Jahren ihrer Durchführung auslösen, verkürzt werden.

1. Bitte bestätigen Sie, dass der Zwischen- und der Abschlussbericht für die Evaluierung veröffentlicht werden. Bitte geben Sie das Datum an, ab dem diese Berichte öffentlich einsehbar sind, sowie einen Internet-Link zu der Website, auf denen sie abgerufen werden können.

|  |
| --- |
| 1. ***Berichterstattung und Überwachung*** |

*Bitte machen Sie die Angaben in diesem Abschnitt anhand von Abschnitt 6 (Randnummern 464-465) der Leitlinien.*

1. Bitte bestätigen Sie, dass der Mitgliedstaat die Anforderungen an die Berichterstattung und Überwachung gemäß Abschnitt 6 Randnummern 464 und 465 der Leitlinien erfüllen wird.

1. ABl. C 80 vom 18.2.2022, S. 1. [↑](#footnote-ref-2)
2. Die Laufzeit einer Beihilferegelung ist der Zeitraum, in dem Beihilfen beantragt und beschlossen werden können (und schließt somit den Zeitraum ein, den die nationalen Behörden benötigen, um die Beihilfeanträge zu genehmigen). Mit der Laufzeit ist im Rahmen dieser Frage nicht die Laufzeit der Verträge gemeint, die auf der Grundlage der Beihilferegelung geschlossen werden und länger laufen können als die Regelung. [↑](#footnote-ref-3)
3. Bitte beachten Sie, dass eine Änderung der tatsächlichen oder geschätzten Mittelausstattung eine Änderung der Beihilfe darstellen und damit eine erneute Anmeldung erforderlich machen kann. [↑](#footnote-ref-4)
4. [↑](#footnote-ref-5)
5. [↑](#footnote-ref-6)
6. Nach Randnummer 31 der Leitlinien gilt Folgendes: „In bestimmten Ausnahmefällen können Beihilfen auch dann einen Anreizeffekt haben, wenn mit dem Vorhaben vor der Stellung des Beihilfeantrags begonnen wurde. Von einem Anreizeffekt einer Beihilfe wird insbesondere in folgenden Fällen ausgegangen:

   Die Beihilfe wird automatisch nach objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien und ohne weitere Ermessensausübung durch den Mitgliedstaat gewährt und die Maßnahme wurde vor Beginn der Arbeiten an dem geförderten Vorhaben oder der geförderten Tätigkeit eingeführt und ist vorher in Kraft getreten; dies gilt jedoch nicht für steuerliche Folgeregelungen, wenn die Tätigkeit bereits unter Vorläuferregelungen in Form von Steuervergünstigungen fiel.

   Die nationalen Behörden haben vor Beginn der Arbeiten öffentlich bekannt gegeben, dass sie beabsichtigen, die geplante Beihilfemaßnahme vorbehaltlich der nach Artikel 108 Absatz 3 erforderlichen Genehmigung durch die Kommission einzuführen. Diese Bekanntmachung muss auf einer öffentlichen Website oder über andere öffentlich zugängliche Medien mit einem vergleichsweise breiten und einfachen Zugang verfügbar sein und klare Angaben zur Art der Vorhaben enthalten, die der Mitgliedstaat als beihilfefähig anzusehen beabsichtigt, sowie zu dem Zeitpunkt, ab dem der Mitgliedstaat solche Vorhaben voraussichtlich als beihilfefähig ansehen wird. Die geplante Beihilfefähigkeit darf nicht übermäßig begrenzt werden. Der Beihilfeempfänger muss die Bewilligungsbehörde vor Beginn der Arbeiten informiert haben, dass die geplante Beihilfe als Voraussetzung für die getroffenen Investitionsentscheidungen erachtet wurde. Wenn sich der Nachweis des Anreizeffekts auf eine solche Bekanntmachung stützt, muss der Mitgliedstaat im Rahmen der Anmeldung eine Kopie der Bekanntmachung sowie einen Link zu der Website, auf der sie veröffentlicht wurde, oder einen entsprechenden Nachweis dafür, dass sie öffentlich zugänglich war bzw. ist, übermitteln.

   Für bestehende umweltfreundliche Produktionsanlagen werden Betriebsbeihilfen gewährt, aber es gibt keinen ‚Beginn der Arbeiten‘, weil keine signifikante neue Investition getätigt wurde. In diesen Fällen kann der Anreizeffekt dadurch nachgewiesen werden, dass auf ein umweltfreundlicheres Verfahren umgestellt wurde, statt an einer günstigeren, aber weniger umweltfreundlichen Betriebsart festzuhalten.“ [↑](#footnote-ref-7)
7. Nach Randnummer 19 Nummer 89 der Leitlinien bezeichnet der Ausdruck „Unionsnorm“

   eine verbindliche Unionsnorm für das von einzelnen Unternehmen zu erreichende Umweltschutzniveau, nicht jedoch auf Ebene der Union geltende Normen oder festgelegte Ziele, die für Mitgliedstaaten, aber nicht für einzelne Unternehmen verbindlich sind;

   die Verpflichtung, die besten verfügbaren Techniken (BVT) im Sinne der Richtlinie 2010/75/EU einzusetzen und sicherzustellen, dass die Emissionswerte nicht über den Werten liegen, die aus dem Einsatz der BVT resultieren würden; sofern in Durchführungsrechtsakten zur Richtlinie 2010/75/EU oder zu anderen anwendbaren Richtlinien mit den BVT assoziierte Emissionswerte festgelegt wurden, gelten diese Werte für die Zwecke dieser Leitlinien; wenn diese Werte als Bandbreiten ausgedrückt werden, ist der Wert, bei dem die mit den BVT assoziierten Emissionswerte für das betreffende Unternehmen zuerst erreicht werden, anwendbar. [↑](#footnote-ref-8)
8. Nach Randnummer 51 der Leitlinien können die „typischen Nettomehrkosten ... als Differenz zwischen dem NPV beim tatsächlichen Szenario und dem NPV bei dem kontrafaktischen Szenario während der Lebensdauer des Referenzvorhabens geschätzt werden.“ [↑](#footnote-ref-9)
9. Bitte beachten Sie, dass gemäß Fußnote 46 der Leitlinien „[e]in kontrafaktisches Szenario, das die langfristige Fortsetzung nicht ökologisch nachhaltiger Tätigkeiten als Alternative für die Investition oder den Betrieb vorsieht, ... nicht als realistisch angesehen [wird]“. [↑](#footnote-ref-10)
10. Gemäß Fußnote 47 der Leitlinien „[müssen] alle relevanten erwarteten Kosten und Gewinne … für die gesamte Lebensdauer des Vorhabens berücksichtigt werden.“ [↑](#footnote-ref-11)
11. Zentral verwaltete Unionsmittel sind Unionsmittel, die von Organen, Agenturen, gemeinsamen Unternehmen oder anderen Stellen der Europäischen Union zentral verwaltet werden und nicht direkt oder indirekt der Kontrolle des Mitgliedstaats unterstehen. [↑](#footnote-ref-12)
12. Das Muster des ergänzenden Fragebogens für die Anmeldung eines Evaluierungsplans (Teil III.8) ist abrufbar unter: [https://competition-policy.ec.europa.eu/state-aid/legislation/forms-notifications-and-reporting\_de#evaluation-plan](#evaluation-plan) [↑](#footnote-ref-13)